

## Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

(§ 21b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG)

### 1. Angaben zum elektronischen Datenaustausch

#### 1.1. Formate

Lastgangdaten und Stammdaten sind in den jeweils aktuellen Edifact Formaten MSCONS und UTILMD zur Verfügung zu stellen.

#### 1.2. Zeitpunkte für die Datenübermittlung

1.2.1 Die Übermittlung der Messdaten vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister an den Netzbetreiber erfolgen nach § 4 Abs. 3 und § 12 Abs. 2 MessZV, wobei folgende Zeitpunkte vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zu beachten sind:

- RLM mit Fernauslesung: werktags bis 6 Uhr für den Vortag,
- RLM ohne Fernauslesung: monatlich, spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat folgenden Monats,
- SLP: sieben Kalendertage nach den auslösenden Geschäftsprozessen nach dem Prozess „Zählerstand-/Zählwertübermittlung“, wobei die Turnusablesung am 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen hat.

1.2.2. Verlangt der Anschlussnutzer gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG eine unterjährige Ablesung, erfolgt die Datenübermittlung, je nach Verlangen des Anschlussnutzers, spätestens am 2. Werktag des auf den Liefermonat, das Liefervierteljahr bzw. das Lieferhalbjahr folgenden Monats.

1.2.3. Werden Werte nicht fristgerecht geliefert oder sind offensichtlich unplausibel, bildet der Netzbetreiber Ersatzwerte.

### 2. **OBIS-Kennzahlen des Netzbetreibers Stadtwerke Weiden i.d.OPf. (Gas)**

Zur eindeutigen Identifikation von Messwerten in den diversen Nachrichtentypen verwenden die Stadtwerke Weiden i.d.OPf. im Netzbereich Gas folgende OBIS-Kennzahlen:

Betriebskubikmeter
Normkubikmeter
Kubikmeter
Leistung Betriebskubikmeter
Leistung Normkubikmeter

### 3. Datenqualität für den Netzbereich Gas

- 3.1. Alle Zählerstände in Betriebskubikmeter sind ohne Nachkommastellen mitzuteilen. Hierbei ist das kaufmännische Rundungsverfahren anzuwenden.
- 3.2. Bei Messstellen mit Mengenumwertern sind die Zählerstände in Kubikmeter ohne Nachkommastellen mitzuteilen. Hierbei ist das kaufmännische Rundungsverfahren anzuwenden.
- 3.3. Nicht abgelesene Zählerstände sind vom Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister zu schätzen. Diese sind als „geschätzt“ zu kennzeichnen.

